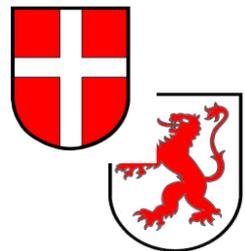


**Einwohnergemeinde
Thunstetten
Abstimmungs- und
Wahlreglement 2009**



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. Vorschriften für die Gemeindeversammlung | 3 |
| 1.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen | 3 |
| 1.2 Abstimmung über Sachgeschäfte | 5 |
| 1.3 Wahlen | 6 |
| | |
| II. Urnengemeinde | 6 |
| A. Gemeinsame Bestimmungen | 6 |
| 2.1 Organisation, Verfahren..... | 6 |
| 2.2 Urnenwahlen | 8 |
| 2.3 Wahlvorschläge / Listen..... | 8 |
| 2.4 Wahlzettel | 10 |
| 2.5 Ermittlung der Ergebnisse | 11 |
| | |
| B. Besondere Bestimmungen | 12 |
| 2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorz) | 12 |
| 2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporz) | 13 |
| | |
| III. Wahlen durch Behörden | 16 |
| | |
| IV. Die Urnenabstimmung | 16 |
| | |
| V. Schlussbestimmungen | 17 |

ABSTIMMUNGS- UND WAHLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt gestützt auf Art. 33 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 das folgende Abstimmungs- und Wahlreglement

I. Vorschriften für die Gemeindeversammlung

1.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Einberufung / Beschlussfähigkeit **Art. 1** ¹Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

² Die vorschriftsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Traktanden **Art. 2** ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Anträge, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, können unter Traktandum „Verschiedenes“ beraten und durch Abstimmung erheblich oder unerheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat innert Jahresfrist der Versammlung zum Entscheid.

Versammlungsleitung **Art. 3** ¹ Das Präsidium leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium diese Aufgabe.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Das Präsidium entscheidet über die Rechtsfragen, die sich während der Versammlung stellen.

Fehler / Rügepflicht **Art. 4** ¹ Stellen Stimmberechtigte Fehler fest, haben sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

² Sofort zu beanstanden ist insbesondere die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

³ Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Wahlen und gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Eröffnung **Art. 5** Das Präsidium

- a eröffnet die Versammlung,
- b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d veranlasst die Wahl der Stimmezähler oder der Stimmezählerinnen,

| | |
|---------------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> e lässt durch die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen, f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Öffentlichkeit / Medien | <p>Art. 6 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Die Versammlung kann Bild- und Tonaufnahmen erlauben. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> |
| Eintreten | <p>Art. 7 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| Beratung | <p>Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Keine Stimmberechtigten dürfen sprechen, bevor ihnen das Präsidium das Wort erteilt hat. Die Versammlung kann die Anzahl der Wortmeldungen und die Redezeit beschränken.</p> <p>³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt wird.</p> <p>⁴ Das Präsidium äussert sich in der Regel erst am Schluss der Beratung.</p> |
| Schluss der Beratung / Ordnungsantrag | <p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Das Präsidium lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b die Sprecher der vorberatenden Behörden, c die Initianten, wenn es um Initiativen geht. |
| Protokoll / Inhalt | <p>Art. 10 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ort und Datum der Versammlung, b Name des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, d Reihenfolge der Traktanden, e Anträge, f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g Beschlüsse und Wahlergebnisse, h Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes, i Zusammenfassung der Beratung, j Unterschriften des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers. |

Öffentlichkeit / Genehmigung

Art. 11 ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Das Protokoll liegt spätestens 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf. Die Auflage des Protokolls ist im Amtsanzeiger bekannt zu geben.

³ Während der Auflagefrist kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache gegen den Inhalt des Protokolls erhoben werden.

⁴ Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll und behandelt dabei abschliessend Einsprachen.

1.2 Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung

Art. 12 Das Präsidium

- a schliesst die Beratung, wenn sich keine Stimmberechtigten mehr äussern wollen,
- b erläutert, wie es abstimmen will,
- c gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 13 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium

- a unterbricht nötigenfalls die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d fasst bei mehreren Anträgen diejenigen zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- e lässt für jede Gruppe die obsiegende Variante ermitteln (Bereinigung),
- f stellt die so bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?» (Schlussabstimmung).

Obsiegende Variante

Art. 14 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, kann das Präsidium gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber stellen, bis der Gruppensieger feststeht.

³ Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Form der Abstimmung

Art. 15¹ Jeder Antrag wird zur Abstimmung gebracht.

² Die Versammlung stimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 offen ab. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmenden.

³ Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Wird geheim abgestimmt, ist das einfache Mehr der Stimmenden massgebend.

Stichentscheid

Art. 16¹ Das Präsidium stimmt mit. Es gibt im Bereinigungsverfahren den Stichentscheid.

² Ergibt die Schlussabstimmung Stimmgleichheit, lässt das Präsidium die Abstimmung wiederholen. Eine erneute Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Vorlage.

1.3 Wahlen

Art. 17 Für die Wahlen an der Gemeindeversammlung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Mehrheitswahlen (Majorz) an der Urne.

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenwahlen

Art. 18¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a sieben Mitglieder des Gemeinderates,
- b sechs Mitglieder der Bau- und Betriebskommission,
- c sechs Mitglieder der Finanzkommission,
- d vier Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit,
- e aufgehoben²⁾
- f sechs Mitglieder der Schulkommission,
- g vier Mitglieder der Sozialkommission¹⁾.

² Die Stimmberechtigten wählen, aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderats, die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Stimm- und Wahlausschuss

Art. 19¹ Der Gemeinderat wählt den Stimm- und Wahlausschuss auf eine Amtsdauer von 2 Jahren.

² Der ständige Stimm- und Wahlausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

³ Zur Ergänzung des ständigen Stimm- und Wahlausschusses kann der Gemeinderat von Fall zu Fall weitere stimmberechtigte Personen aufbieten.

1) Änderung vom 19.11.2012; gültig ab 01.01.2013

2) Änderung vom 07.06.2017; gültig ab 01.07.2017

⁴ Die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 14 Gemeindeordnung gilt für den Stimm- und Wahlausschuss nicht.

Aufgaben des Ausschuss

Art. 20 ¹ Der bestellte Ausschuss leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen. Er öffnet und schliesst die Urnen genau zur vorgeschriebenen Zeit.

² Der Ausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungslokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können, verhindert gesetzwidrige Handlungen und ermittelt die Ergebnisse des Urnengangs.

³ Der Ausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

⁴ Der Ausschuss kann zu einer Instruktion einberufen werden.

Wahl- und Abstimmungslokale

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.

² Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale.

Aktivitäten vor den Wahl- und Abstimmungslokalen

Art. 22 ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Wahl- und Abstimmungslokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;
b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

² Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.

³ In den Wahl- und Abstimmungslokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

Art. 23 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass allen Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Urnengang die Ausweiskarte und die amtlichen Stimm- und Wahlzettel sowie allfällige Botschaften zugestellt werden. Diese Frist gilt nicht bei einem zweiten Wahlgang.

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen

Art. 24 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt.

² Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens elf Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.

³ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

⁴ Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt jeweils der Sonntag.

⁵ Der Wahltermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammen fallen.

Zweiter Wahlgang

⁶ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel zwei Wochen später statt.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 25 ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens 10 Tage vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis am Donnerstag vor dem Urnengang, Büroschluss, bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

³ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen und zu registrieren.

Stimmabgabe

Art. 26 Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder brieflich. Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte des Kantons Bern.

2.3 Wahlvorschläge / Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 27 ¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) sind bis spätestens am viertletzten Montag vor dem Wahltag mittags 11.30 Uhr bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die Listen (Verhältnisswahlen) sind bis spätestens am sechstletzten Montag vor dem Wahltag mittags 11.30 Uhr bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.

Anforderungen

Art. 28 ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung einer oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen

handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für dieselbe Wahl unterzeichnen. Unterzeichnet sie mehr als einen Wahlvorschlag, so gilt ihre Unterschrift auf der der Gemeinde zuerst eingereichten Liste.

⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag oder eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

⁵ Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Vertretung der Gruppierung

Art. 29 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

Kandidierende

Art. 30 ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärungen ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag ein Name gestrichen wird, kann bis zum viertletzten Freitag vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen.

⁵ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum sechstletzten Freitag vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen.

Wählbarkeit

Art. 31 Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Prüfung

Art. 32 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Änderungen, Bereinigungen

Art. 33 ¹ Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge können bis spätestens um 11.30 Uhr des viertletzten Freitag vor dem Wahltag vorgenommen werden.

² Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Listen können bis spätestens um 11.30 Uhr des sechstletzten Freitag vor dem Wahltag vorgenommen werden.

³ Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Listen; Ordnungsnummer

Art. 34 Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Sie erhalten mit der Zahl 1 beginnend Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Publikation

Art. 35 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, durch einmalige Publikation im Amtsanzeiger.

² Die Listenverbindungen sind bei der Bekanntmachung zu erwähnen.

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung

Art. 36 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Amtliche Wahlzettel

Art. 37 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind;
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel

Art. 38 ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss der eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen;
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfälligen Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der

Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von dem amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 39 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten/gelochten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten/gelochten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 40 ¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften

Art. 41 Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und die für die Grossratswahlen des Kantons Bern geltenden Weisungen.

Vorzeitige Ausmittlung

Art. 42 Mit der vorzeitigen Ausmittlung kann am Wahltag ab 8.00 Uhr begonnen werden.

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

Art. 43 ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

B. Besondere Bestimmungen

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Anwendungsbereich

Art. 44 Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren

ren an der Urne

- a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten.

Wahltermin **Art. 45** Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten findet bei Ablauf der Amtsdauer in der Regel im November nach den Verhältniswahlen statt.

Ersatzwahl **Art. 46** ¹ Wird die Stelle der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer frei, so ist sie für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Lediglich in den sechs letzten Monaten vor Ablauf der Amtszeit findet keine Ersatzwahl mehr statt. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für Neuwahlen.

² Wird die Stelle der Gemeindevizepräsidentin oder des Gemeindevizepräsidenten während der Amtsdauer frei, so wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für den Rest der Amtsdauer den Ersatz.

³ Zur Komplettierung des Gemeinderats wird nach Art. 62 verfahren.

Absolutes Mehr **Art. 47** ¹ Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

² Das absolute Mehr wird gefunden, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei geteilt werden. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Resultat ist das absolute Mehr.

Zweiter Wahlgang **Art. 48** ¹ Wird von keiner Kandidatin oder keinem Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, welcher 14 Tage nach dem ersten anzusetzen ist. In diesem Wahlgang bleiben für das betreffende Amt noch zwei Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

² Erreichen mehr Bewerberinnen oder Bewerber gleich viel Stimmen, so bleiben sie alle in der Wahl.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit lässt die Präsidentin oder der Präsident des Stimm- und Wahlausschusses das Los entscheiden.

Stille Wahl **Art. 49** Werden nicht mehr gültige Vorschläge eingereicht, als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.

Protokoll **Art. 50** Nach Beendigung der Ausmittlung der Wahlergebnisse ist vom Ausschuss ein Protokoll abzufassen.

Dieses soll enthalten:

- a Zweck und Datum der Wahl,
- b Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- c Zahl der eingelangten gültigen Wahlzettel,
- d das absolute Mehr,
- e Zahl der für jede Kandidatin oder Kandidaten abgegebenen Stimmen,
- f die Namen der Gewählten.

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Anwendungsbereich

Art. 51 Die Stimmberechtigten wählen die Behörden gemäss Artikel 18 im Verhältniswahlverfahren an der Urne.

Listenverbindungen

Art. 52 ¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 11.30 Uhr des fünftletzten Montags vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahl

Art. 53 Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlversammlung als gewählt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 54 ¹ Nach der Schliessung der Urne prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 39 und 40.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 55) ermittelt der Wahlausschuss:

- a die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- b die Zusatzstimmen jeder Listen,
- c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl),
- d die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen, (inklusive der leeren Stimmen).

Bereinigung der Wahlzettel

Art. 55 ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Stimm- und Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und die für die Grossratswahlen des Kantons Bern geltenden Weisungen bereinigt.

| | |
|----------------------------------|---|
| | <p>² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.</p> |
| Zusatzstimmen | <p>Art. 56 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> |
| Leere Stimmen | <p>² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p>³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p> |
| Verteilungszahl | <p>Art. 57 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p> |
| Erste Verteilung | <p>Art. 58 ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen.</p> <p>² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 57 ermittelte Verteilungszahl um eins erhöht und das Verfahren wiederholt.</p> |
| Verteilung Restmandate | <p>Art. 59 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 58 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p>³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Liste als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotient den Sitz.</p> <p>⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> |
| Gleiche Quotienten; Losentscheid | <p>Art. 60 ¹ Ergibt sich nach Artikel 58 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.</p> <p>² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs gezogen wird.</p> |

| | |
|--|--|
| Gewählte | <p>Art. 61 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> |
| Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten | <p>Art. 62 ¹ Nicht gewählte Kandidierende jener Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.</p> <p>² Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.</p> <p>³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf der Liste.</p> |
| Ergänzung der Listen | <p>Art. 63 ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehrere Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördemitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten zur Verfügung, ist die Partei oder Gruppierung der entsprechenden Liste berechtigt, so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p> <p>² Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat – ohne Wahlverhandlung – als gewählt erklärt.</p> |
| Ergänzungswahlen | <p>Art. 64 ¹ Macht die nach Artikel 63 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.</p> <p>² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.</p> |
| Ermittlung des Wahlergebnisses | <p>Art. 65 ¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.</p> |
| Protokoll | <p>² Nach Beendigung der Ausmittlung der Wahlergebnisse ist vom Stimm- und Wahlausschuss ein Protokoll abzufassen. Dieses ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Stimm- und Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p> |

III. Wahlen durch Behörden

| | |
|-------------------------|--|
| Wahlen des Gemeinderats | <p>Art. 66 Gestützt auf Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p> |
|-------------------------|--|

- a die Mitglieder der Kommissionen und übrigen Organe, soweit er dafür zuständig ist;
- b die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und anderen Organisationen.

| | |
|---------------|---|
| Verfahren | Art. 67 Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung gemäss Artikel 54 Absatz 2 der Gemeindeordnung ein, Wahlvorschläge zu unterbreiten. |
| Wahlart | Art. 68 Die Wahlen sind gemäss Artikel 18 der Organisationsverordnung durchzuführen. |
| Amtsdauer | Art. 69 Die Amtsdauer in den Behörden nach Artikel 66 entspricht grundsätzlich derjenigen des Gemeinderats. |
| Restamtsdauer | Art. 70 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. |

IV. Die Urnenabstimmung

| | |
|--------------------------------|---|
| Abstimmungsprotokoll | Art. 71 Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze, sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen. |
| Stimmabgabe | Art. 72 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie diese ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzu legen. |
| Initiativen mit Gegenvorschlag | <p>Art. 73 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p> |

| | |
|-----------------------|---|
| Variantenabstimmung | ⁶ Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäss auch für die Durchführung von Variantenabstimmungen gemäss Artikel 44 der Gemeindeordnung. |
| Ungültige Stimmzettel | <p>Art. 74 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt/gelocht sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte/gelochte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a nicht amtlich sind, b anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, c den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtlich Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p> |
| Ungültige Abstimmung | ⁴ Übersteigt die Zahl der abgestempelten/gelochten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest. In diesem Fall setzt der Gemeinderat eine neue Abstimmung fest. |
| Mehrheitsprinzip | Art. 75 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. |
| Protokoll | Art. 76 Die Ergebnisse der Abstimmung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Stimm- und Wahlausschuss zu unterzeichnen. |
| Publikation | Art. 77 Das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren. |

V. Schlussbestimmungen

| | |
|-------------------|---|
| Rechtspflege | <p>Art. 78 ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.</p> |
| Strafbestimmungen | Art. 79 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind. |
| Inkrafttreten | Art. 80 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. |

² Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen (RUU) vom 27. November 1996 und die seither erfolgten Änderungen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thunstetten haben dieses Abstimmungs- und Wahlreglement an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2008 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Thunstetten

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Markus Quaile

sig. Daniel Ott

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Abstimmungs- und Wahlreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Bützberg, 4. Juni 2008

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Ott

Änderung Abstimmungs- und Wahlreglement

Die Änderung von Artikel 18 g, mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2013, wurde vom Gemeinderat am 19. November 2012 beschlossen.

4922 Bützberg, 19. November 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

A. Röthlisberger

D. Ott

Änderung Abstimmungs- und Wahlreglement

Die Streichung von Artikel 18e, mit Inkraftsetzung ab 1. Juli 2017, wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017, als indirekte Änderung der Teilrevision Gemeindeordnung, beschlossen.

4922 Bützberg, 7. Juni 2017

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

A. Röthlisberger

G. Nägeli